



Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b) Z. 1. i.V.m. § 94 d, Abs. 4 StVO 1960 in der Fassung der gültigen Novelle wird gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 08. Mai 2018 zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf dem Stellplatzplatz an der Grenzstraße (Grenzkiosk), verordnet:

Auf der im beiliegenden Lageplan bezeichneten Stellfläche, für einen Behindertenparkplatz und 4 KFZ-Stellplätze, ein „Parken Verboten“ mit der Zusatztafel „Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Samstag, 07:30 – 17:00 Uhr, Sonn-/Feiertage 10:00 – 16:00 Uhr, Halten bis 10 Minuten frei“, sowie die Kennzeichnung des Behindertenparkplatzes.

Hierzu werden die entsprechenden Verkehrszeichen und Zusatztafeln laut Lageplan angebracht.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Für den Gemeindevorstand:
die Vizebürgermeisterin

Heidi Schuster-Burda



Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6900 Bregenz
zur gefälligen Kenntnisnahme (im Sinne § 84 GG), E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at
2. Polizeiinspektion 6973 Höchst, zur gefälligen Kenntnisnahme,
E-Mail: PI-v-hoechst@polizei.gv.at
3. Bauhof der Gemeinde Höchst, mit dem Auftrag die o.a. Verkehrszeichen bereitzustellen,
E-Mail: bauhof@hoechst.at

Gemeindeamt Höchst Öffentliche Bekanntmachung	
angeschlagen am:	23.7.18 <i>ph.</i>
abgenommen am:	14.8.18 <i>SK</i>



Aktenvermerk:

Die zugehörigen Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen wurden am 19.06.2018
09... : 00 Uhr, durch Mitarbeiter des Gemeindebauhofes angebracht.

Höchst, 19.6.18